



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

13. Jahrgang · Februar 1992

1

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Richters neues Arbeitsmittel

Inhalt

Kommentar	Seite
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Tagesordnung der LVV	3
Aus der StA-Kommission	4
Vergütung von Nebentätigkeit	4
Umfrage zur Fortbildung ausgewertet	4
PC-Einsatz am Arbeitsplatz	5
Wunder dauern etwas länger	7
PC am StA-Arbeitsplatz	8
Leserbrief	8
Forschungsprojekt: Umweltstrafsachen	9
Neue Beihilferegelungen	10
Steuer-Tip	10
Gleiche Rechte im Beruf?!	12

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F.W. Jule Assmann
☎ (023 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (023 81) 2 98 14; Fax (023 81) 2 25 68

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Prühl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Ros-
witha Müller-Piepenkötter (RinLG); Elke Radtke (Rin); Mi-
chael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richter-
bundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr.
70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: von RFG Gerd Löber (Münster)

Der PC – Hilfsmittel des Richters am Dezernatsarbeitsplatz?

Von Richter Dr. Michael Vach

Die Situation im Bereich der Justiz ist geprägt von personellen Engpässen und eingeschränkten Haushaltsmitteln bei gleichzeitig steigenden Eingangszahlen bei den Gerichten. Das hat zur Folge, daß Entlastungsmaßnahmen zielstrebig dort eingesetzt werden müssen, wo dieses Vorhaben am wirkungsvollsten gefördert werden kann. Der Einsatz von PCs vermag bei konsequenter Nutzung die Arbeit des Richters wirkungsvoll zu unterstützen. Die Anwendungsmöglichkeiten von Hard- und Software im Bereich der Justiz sind sehr weit gefächert. Textverarbeitung im Dezernatswesen, Terminverwaltung, Datenbanken für Rechtsprechung, Kostenprogramme nicht nur für den familienrechtlichen Bereich, computermäßige Überprüfung von Kredit- und Leasingverträgen sind nur einige Arbeitskreise, die in Betracht kommen. Darüber hinaus steigt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Standard- und Individualsoftware ständig, mit deren Hilfe die angesprochenen Anwendungsbereiche abgedeckt und erweitert werden können.

Der vermehrte Einsatz von PCs in Rechtsanwaltskanzleien belegt bereits, daß Computer auch im juristischen Bereich eine wertvolle Hilfe sein können. Dort haben sie sich seit Jahren bewährt. Zu begrüßen ist deshalb, daß der Justizminister des Landes NW seit dem 1. Sept. 1991 eine Arbeitsgruppe „PC-Einsatz am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts“ eingerichtet hat.

Wirklich hilfreich vermag der Computer am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts allerdings nur dann zu wirken, wenn er flächendeckend und vor allem effektiv in die Dezernatsarbeit eingebunden wird. Der Erlaß des Justizministers weist der Arbeitsgruppe einen weiten Spielraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu. Ohne das Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe vorwegnehmen zu wollen, lassen sich schon jetzt aus der Sicht eines Praktikers wesentliche Arbeitsfelder erkennen, die Beachtung verdienen.

Neben der technischen Ausgereiftheit von Hard- und Softwareprodukten, die sicherlich von der Wirtschaft gewährleistet wird, ist es dringend erforderlich, die Akzeptanz des neuen Hilfsmittels noch mehr als bisher zu fördern. Motivation durch Information gilt es herbeizuführen. Diejenigen, bei denen Begriffe wie MS-DOS, Batch-Datei oder config.sys bislang eher Scheu vor der Technik hervorrufen, müssen verstärkt an das neue Hilfsmittel herangeführt werden. Umfassende Schulungen im kleinen Kreis fördern nachhaltig das Interesse am PC-Einsatz.

Erleichtert wird der Umgang mit dem PC, wenn für die alltägliche Dezernatsarbeit landesweit ein zentrales Programm zur Verfügung gestellt wird. Dieses sollte Textverarbeitung, Datenbankfunktion und einfache Tabellenkalkulation in sich vereinigen. Diese Software ist dann vielseitig verwendbar. Außerdem vermag sich der Anfänger bei seinem Kollegen im Nebenzimmer, der ja dasselbe Programm benutzt, kurzfristig Rat zu holen.

Hilfestellung bei dem Umgang mit Hard- und Software zu leisten, ist auch eine der zentralen Aufgaben der neuen Arbeitsgruppe. Welcher Anwender, dessen PC gerade „abgestürzt“ ist, saß noch nicht ratlos vor seinem Gerät? Wer verzweifelte noch nicht vor einer unverständlichen Betriebsanleitung? Ein schneller Griff zum Telefon müßte demnächst in solchen Fällen Abhilfe schaffen. Sogenannte Hotlines, über die während der Dienststunden Rat eingeholt werden kann, sind daher vermehrt einzurichten.

Bei allen Bemühungen wird die Beschaffung und Verteilung der Computer eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Aber schon jetzt sind zahlreiche privat angeschaffte Computer bei Kolleginnen und Kollegen dienstlich im Einsatz. Um diese Geräte noch wirkungsvoller gebrauchen zu können, wäre es angebracht, diesen Benutzern möglichst bald fachspezifische Software zur Verfügung zu stellen. Ständig aktualisierte Listen über vorhandene Programme und ein schnelles Ausleihverfahren aus dem Software-Pool würden einen sinnvollen Einsatz dieser privaten Geräte in der Justiz gewährleisten.

Erst wenn möglichst viele Richter mit einem PC ausgerüstet sind, wird die Effizienz dieses Hilfsmittels in der Praxis deutlich. Neben der Anschaffung der Geräte sollten aber auch die angeführten Anregungen in die Überlegungen miteinbezogen werden.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Besoldung wird verbessert

Den Vermittlungsausschuß passiert hat das vom Bundestag am 7. 11. 1991 verabschiedete Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1991, das — wie in RiStA 6/1991 berichtet — vom Bundesrat zunächst angehalten worden war. Mit den strukturellen Verbesserungen, insbesondere im staatsanwaltschaftlichen und amtsgerichtlichen Bereich, ist danach ab 1. Januar 1994 zu rechnen (z. B. Zulage nach der vierten statt fünften StA-Planstelle und Verbesserung des Stellenkegels beim AG vom 1:11:21... auf 1:8:15...).

Dieses Gesetz war nicht in das Steuerpaket (einschl. MWSt.-Erhöhung) eingebunden. Seine Umsetzung auf Landesebene wird zwar noch Überzeugungsarbeit erforderlich machen. Das bisherige Ergebnis ist aber als großer Erfolg für die Bemühungen des Richterbundes zu werten. Erstmals seit der Einführung der R-Besoldung sind weitreichende Änderungen durchgesetzt worden. Nachdem Ministerpräsident Rau und JM Dr. Krumsiek den begleitenden Anschreiben des DRB an die einzelnen Länderverantwortlichen zur Durchsetzung des Gesetzes positiv freundliche Antwortschreiben zurückgeschickt hatten, ist zu hoffen, daß diesen Antworten bis zum Ende der jetzigen Legislaturperiode auch positive Taten nachfolgen.

Auswirkungen des Betreuungsgesetzes

Neben den Besoldungsfragen standen die Auswirkungen des Betreuungsgesetzes im Mittelpunkt der Beratungen des Geschäftsführenden und des Gesamt-Vorstandes am 23./24. Januar 1992 in Vuppertal. Probleme ergeben sich aus

Empörend

Die für das Jahr 1992 im Haushalt vorgesehenen 23 Richterstellen und 28 zusätzliche Personalstellen aufgrund des neuen Betreuungsgesetzes werden erst ab 1. Oktober 1992 besetzbar. Dies ergaben Nachfragen im Justizministerium. Denn die Landesregierung NW hat zwar die Umsetzung aus anderen Bereichen beschlossen. Auch wenn dort die Stellen jedoch bereits durch Ablauf der Wiederbesetzungssperre von neun Monaten erwirtschaftet worden waren, hat der Finanzminister sie erneut gesperrt. Ein einmaliger und unglaublicher Vorgang. Denn die Stellen werden schließlich aufgrund der Mehrarbeit sofort benötigt!

der Neufassung der §§ 70 ff. FGG und der noch fehlenden Ausnutzung der Ermächtigungsbefugnisse, die kleinen Amtsgerichte von der ständigen Eildienstlast zu befreien. Es kann schließlich nicht angehen, daß das Ein-Mann-Gericht an jedem Wochenende und an jedem Feiertag für Einweisungen nach dem BetrG und dem PsychKG einsatzbereit sein muß. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Protokollführer im Eildienst zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu ernennen, damit die gesetzlich erforderliche Fiktion eintritt, daß die Einweisung durch den einstweiligen Anordnungsbeschluß, der bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Beschlusses notwendig ist, nach der Verkündung mit der Entgegennahme durch den Protokollführer (UdG) sofort wirksam wird. Ansonsten würde ein unbeabsichtigter „rechtswidriger Freiraum“ bis zur Rückkehr der Akte in die Geschäftsstelle am nächsten Werktag entstehen. Der unfreiwillige Aufenthalt in der geschlossenen Anstalt würde zur Freiheitsberaubung. (Also keine Möglichkeit für den Einsatz eines Diktiergerätes!)

Handbuch der Justiz 1992

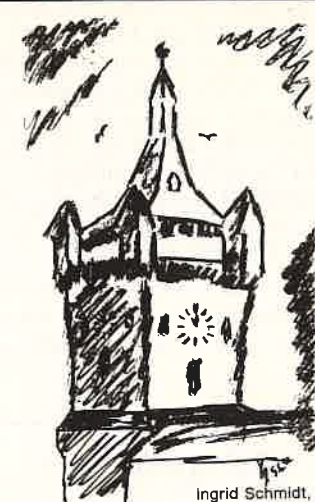
Der Deutsche Richterbund in Bonn wird auch im laufenden Jahr wieder das Handbuch der Justiz mit allen Daten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizministerien herausbringen, diesmal erstmalig inklusive neue Länder.

Bei dieser Gelegenheit werden die Ri und StA gebeten zu überprüfen, inwieweit sie ihre bisherige Datenverweigerung aus Datenschutzgründen aufrechterhalten. Es besteht Anlaß zu der Vermutung, daß ein Großteil der Striche beim Geburtsdatum und beim Einstellungsdatum hinter dem Namen aufgrund fehlender Information über die Notwendigkeit der Justiztransparenz oder aufgrund verlorengegangenen Anschreiben oder Antwortschreiben erfolgen mußte.

Weitere TOP

Zur Personal- und Nachwuchslage ist dem Richterbund mitgeteilt worden, daß 1991 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 175 Richter, davon 76 Frauen (44%) eingestellt worden sind, sowie 50 StAe, davon 23 Frauen (46%). Bisher nicht negativ bemerkbar gemacht hat sich dabei die Absenkung der Eingangsvoraussetzungen auf 6,5 Punkte im II. Staatsexamen (wobei die Note des I. Exams sogar „ausreichend“ sein kann).

Zur Reisekostenentschädigung wurden verschiedene Probleme — nicht nur aus den neuen Ländern — erörtert. An den Richterbund wurde herangetragen, daß es nicht standesgerecht sei, wenn



Ingrid Schmidt, Kleve

Einladung zur Landesvertreterversammlung

Am Freitag, 6. März 1992, 10 Uhr, tritt in der Stadthalle Kleve, Lohstätte 16, die Vertreterversammlung 1992 des Landesverbandes zusammen.

Es referieren zu dem Thema:

„Ein Europa — ein Recht?“

Das Nachbarland Niederlande stellt sich vor.“

De heer mr J. R. Sijmonsma,

Richter in Maastricht

Prof. Dr. D. Schaffmeister,

Rijksuniversiteit te Leiden.

Justizminister Dr. Krumsiek und der Generaldirektor für Europäische Angelegenheiten und Immigration der Niederlande, J. H. Grosheide, haben ihr Erscheinen zugesagt.

Im Anschluß daran beginnt der verbandsinterne Teil der Landesvertreterversammlung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. Geschäftsbericht — Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1992
6. Haushalt 1992/1993
7. Personal- und Nachwuchslage
8. Staatsanwaltsfragen
9. Verteidigung im Strafverfahren
10. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

bei Reisen von Strafkammern und -senaten die Richter im Flugzeug in der zweiten Klasse sitzen und die Pflicht-Verteidiger, die ihr Geld also aus derselben Staatskasse erhalten, in der ersten. Insbesondere bei offiziellen Begrüßungen, beim Ablauf der Sicherheitsvorkehrungen und bei Pressekonferenzen am Flugplatz führt dies im Ausland zu Irritation, die Anlaß geben, über die Würde des Staates und seine Selbstdarstellung in oft heiklen Situationen wie Politprozessen oder NS-Verfahren nachzudenken.

Gelegenheit!

Gruppenreise Südafrika, Rundreise (Kleinbus 7 Pers.), Krügerpark, Farmbesuche, 1a-Reiseleitung und Privatkontakte, 4. 4., 27. 7. oder später, 3 Wo. VP nur 4390,— DM. Studienrat Fürst, Bruchgraben 8, 5107 Simmerath (Rückporto).

AUS DER STA-KOMMISSION

Am 14. 1. 1992 tagte in Duisburg die Staatsanwalt-Kommission unter Vorsitz von Rahmer, der u. a. über die Anhörung im Haushaltsausschuß (Unterausschuß „Personal“) des Landtages NW am 4. 11. 1991 berichtete und die noch bevorstehende Anhörung am 22. 1. 1992 im Rechtsausschuß des Bundestages zum Thema „OK — Gesetz“ erörterte.

Die Mitglieder der StA-Kommission sind einhellig der Auffassung, daß bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, aber auch in den anderen Ermittlungs- und Hauptverfahren nicht nur die Zahl der Verfahren, sondern auch stetig zunehmende Verfahrensschwierigkeiten Arbeitskapazität bindet und dadurch die personelle Situation besorgniserregend verschlechtert.

Anerkennend nahm die Kommission Kenntnis vom Bemühen des Justizministeriums, die Arbeit der Staatsanwälte durch einwandfreie Hard- und Software zu unterstützen. Der PC in Arbeitsplatznähe des Staatsanwalts dürfe aber nicht die Möglichkeit ausschließen, zeitraubende Dateneingaben nach vorgegebenen Auswahlkriterien durch Kanzlei- und andere Hilfskräfte vorzunehmen.

Eingehend erörtert wurden die wechselseitigen Auswirkungen der Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern. Die Mitglieder der Kommission unterstützen das Anliegen, Abordnungen zügig durch Neueinstellungen auszugleichen, wobei ohnedies nicht zu vermeiden ist, daß die Einarbeitung der Richter auf Probe erheblichen Arbeitsaufwand verursacht. Zur Dauer der Abordnungen in die neuen Bundesländer hält die Staatsanwaltskommission Fristen von nur wenigen Monaten grundsätzlich für wenig hilfreich.

Bericht über die Arbeitstagung für Fortbildungsveranstaltungen

Am 7./8. November 1991 tagte in der Justizakademie Recklinghausen eine aus Mitgliedern des Hauptrichterrates und der drei Bezirksrichterräte bestehende Kommission, die sich zum Ziel gesetzt hatte, ausgehend von der vom Justizministerium beklagten Fortbildungsunwilligkeit der Kollegen(innen) Anregungen und Ansätze für ein besseres und ansprechenderes Fortbildungsprogramm für die Richter(innen) der ordentlichen Justiz NW zu entwickeln.

Grundlage der Arbeit war die Auswertung von 645 Fragebögen, mit denen die Wünsche der Kollegen(innen) für Fortbildungsveranstaltungen ermittelt worden waren. Die bevorzugten Themen liegen im Bereich Kommunikation, Vernehmungstechnik und Bewältigung berufsspezifischer Belastungen, EDV und steuerliche sowie betriebswirtschaftliche Fachbereiche. Viele Interessenten wünschten eine Kombination von Seminar und Erfahrungsaustausch. Etwa die Hälfte zeigte Interesse für Kurztagungen von zwei bis drei Tagen bis zu Wochentagungen. Zweiwochentagungen fanden nur wenige Stimmen. Fast 80 Prozent wollten ein Wochenende nicht in eine Tagung einbeziehen. Jeder zweite wünschte für die Zeit der Fortbildung einen Vertreter (Springer).

Die Arbeitsgruppe stellt fest, daß das Tagungsprogramm für NW den Wünschen der Kollegen(innen) nicht entspricht, und regt an, auf dem Fortbildungsschwerpunkt Kommunikation Tagungen für Gesprächsführung, Argumentation, Rhetorik, Sprechtraining und Sprechtechnik mit Videoaufzeichnungen unter Leitung von professionellen Kommunikationstrainern anzubieten. Ähnliche Programme finden sich in den Angeboten anderer Bundesländer. Für die Bereiche Personalführung, Motivation und Management, Vergleichsverhandlung, Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Sozialisation und des Ehrenkodexes ausländischer Verfahrensbeteiligter, sollten ebenso wie für die Auseinandersetzung mit dem richterlichen Selbstverständnis, für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und für die Kommunikation mit den gerichtlichen Mitarbeitern vermehrt Fort- und Ausbildungsangebote vorhanden sein.

Für die Tagungen bietet sich in erster Linie die Justizakademie Recklinghausen an. Daneben sollten auf OLG-Ebene regionale Gruppen zum Erfahrungsaustausch (z. B. Wirtschaftsstrafkammern, Jugendrichter oder Richter, die

mit Spezialbereichen wie Umweltrecht, Europarecht, Betäubungsmittelrecht, Mietrecht, Baurecht, Handelsrecht oder Versicherungsrecht befaßt sind) gebildet werden können.

Wichtig erscheint der Arbeitsgruppe, daß die Interessenten für Fortbildungsveranstaltungen frühzeitig von der Auswahl zu einer Tagung erfahren. Da die Termine in der Regel mit einem Vorlauf von zwei bis drei Monaten festgelegt werden, sollten die Zusagen entsprechend früh vorliegen. Für die Mitglieder von Spruchkörpern empfiehlt sich auch die Teilnahme aller ihrer Mitglieder. Dafür sollten Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Die Tagungen sollten inhaltlich besser beschrieben werden. Die Darstellung des Ziels der Tagung genügt nicht. Der Interessent sollte die Einzelthemen, die Namen der Referenten und die Methodik der Tagung erfahren. Vorhandene Erfahrungsberichte über durchgeführte Veranstaltungen sollten beim Ministerium angefordert werden können. Entsprechende Hinweise müßten im Programm enthalten sein.

Vergütung von Nebentätigkeit

Nach den neu herausgegebenen Richtlinien des Finanzministers beträgt mit Wirkung vom 1. 10. 1991 die Unterrichtsvergütung für die Erteilung von Unterricht bei der Ausbildung und Fortbildung je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn des höheren Dienstes gehört, 38,40 DM.

Statt wie bisher mit 36,20 DM wird somit seit dem 1. 10. 1991 auch die Unterrichtsstunde im Rechtskundeunterricht an Schulen, bei der Schöffenbelehrung und für den Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft mit 38,40 DM vergütet.

Für eine Vortragsstätigkeit bei der Fortbildung werden statt wie bisher 55 DM jetzt je Unterrichtsstunde 58 DM bezahlt.

Als Begründung wird von dem Finanzminister angeführt, die besonderen Vergütungssätze für die Unterrichtserteilung bei der Fortbildung sollten langfristig an die Vergütungssätze für die Unterrichtserteilung bei der Ausbildung angepaßt werden. Bei der Ausbildung sei aber eine Angleichung an die vergleichbaren Sätze der Mehrarbeitsvergütung im Schulbereich geboten.

Für die Prüfungstätigkeit im ersten und zweiten Staatsexamen werden folgende Vergütungen gezahlt:

Für eine Klausuraufsicht im Examen, die mindestens vier Stunden dauert, werden pro Klausur 43,50 DM vergütet. Jedoch wird die Steuer sofort einbehalten, so daß im Ergebnis 34,59 DM ausbezahlt werden. Der Betrag ermäßigt sich bei einer Aufsichtsführung von weniger als vier Stunden, nämlich bei einer Aufsicht zwischen drei und vier Stunden auf brutto 33,35 DM, bei einer Aufsicht zwischen zwei und drei Stunden auf brutto 23,20 DM und bei einer Aufsicht zwischen einer und zwei Stunden auf brutto 13,05 DM.

Das Nachsehen von Klausuren im ersten und zweiten Staatsexamen (Erst- wie auch Zweitkorrektur) wird mit je

19,— DM pro Prüfling vergütet, so daß für die Durchsicht einer Klausur insgesamt 38,— DM entfallen.

Die Prüfungsvergütung für das erste Examen beträgt pro Prüfling einschließlich mündlicher Prüfung 90,— DM. Sie umfaßt nicht das Durchsehen der Klausuren, das durch andere Prüfer erfolgen muß. Kommen alle sechs Kandidaten durch, werden dem Prüfer somit 6 x 90,— DM = 540,— DM ausgezahlt.

Für die mündliche Prüfung einschließlich Hausarbeit im zweiten Examen werden pro Kandidat 116,— DM ausbezahlt. Die Ausbezahlung kompletter 6 x 116,— DM = 696,— DM hängt auch hier davon ab, ob alle sechs Kandidaten zur mündlichen Prüfung erscheinen. Scheiden sie schon vorher aus, vermindert sich der Betrag.

PC-Einsatz am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes

Der Justizminister NW hat den Mittelbehörden die Befugnis zur Beschaffung von Personalcomputern einschließlich der erforderlichen Software im Rahmen der für diesen Zweck zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen.

Durch Erlass vom 3. 9. 1991 — 5470 — IC(5)6 — ist die Arbeitsgruppe „PC-Einsatz am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts“ bei dem Präsidenten des OLG Düsseldorf eingerichtet, dessen Dienst- und Fachaufsicht die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterstehen.

Der genannte Erlass trennt sauberlich zwischen den dem Präsidenten des OLG Düsseldorf „im Rahmen der Arbeitsgruppe“ übertragenen Aufgaben und dem der Arbeitsgruppe unmittelbar obliegenden Aufgabenbereich.

RiStA geht davon aus, daß diese Anweisung nur verwaltungsinterne Gründe hat und nicht bedeutet, daß der Präsident des OLG Düsseldorf für die ihm übertragenen Aufgaben eine mit der Arbeitsgruppe nicht identische weitere Verwaltungsinstanz begründen muß und hierzu weitere Richter heranzieht.

Insofern ist jede Erweiterung der Justizverwaltung „ein Schnitt ins eigene Fleisch“. Es werden Richter von ihren Rechtsprechungsaufgaben abgezogen. Die Frage nach dem Sinn der Heranziehung zu Verwaltungsaufgaben ist deshalb durchaus legitim.

Dennoch: Um Strategien zum Einsatz des Computers am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes zu entwickeln und für den Einsatz und die Fortentwicklung geeignete Maßnahmen zu treffen, lohnt es sich, für ein solches Pilotprogramm „Opfer“ zu erbringen und insoweit auch Kollegen abzustellen, die sonst in der Rechtsprechung tätig wären.

druck bringen, daß die Gemeinschaft der Rechtsprechung ausübenden Richter und Richterinnen das „Projekt“ mit großem Interesse verfolgt.

Vor diesem Hintergrund nachfolgendes Interview mit dem Leiter der Arbeitsgruppe RAG Kay Uwe Krüger, vormals AG Düsseldorf, das für RiStA RinOLG Gisela Wohlgemuth und RinAG Barbara Helfert führten.

Frage:

Sie sind seit Anfang des Jahres 1991 an das OLG Düsseldorf abgeordnet, um Verwaltungsaufgaben in einer besonders eingerichteten Stelle wahrzunehmen. Wie lassen sich ihre Aufgaben und Kompetenzen — in wenigen Worten — umreißen? Welche Entscheidungsbefugnisse haben Sie bei der Vergabe oder dem Einsatz von PCs für den Richterarbeitsplatz?

Antwort:

Die Arbeitsgruppe ist Bestandteil der Justizverwaltung des OLG Düsseldorf. Sie ist aber für das Land NW insgesamt zuständig, und zwar nicht nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern auch für die Finanz- und Verwaltungsgerichte. In sachlicher Hinsicht soll die Arbeitsgruppe die Mittelbehörden im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Einsatz von Personalcomputern am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts unterstützen, und zwar in Form von Beratung bei der Aus-

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied oder Vertrauensmann für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

wahl von Hard- und Software, der Durchführung von Programmtests und der technischen Betreuung der einzelnen PC-Nutzer. Die Arbeitsgruppe verwaltet darüberhinaus einen PC-Software-Pool, aus dem alle interessierten Richter und Staatsanwälte Programme wie etwa „Kostenquote“ von Köcher oder „Familienrecht“ von Gutdeutsch für begrenzte Zeit entleihen können, um diese Programme kennenzulernen und zu testen. Die Arbeitsgruppe betreut weiter den Juris-Einsatz und den derzeit laufenden CD-ROM Feldversuch. Schließlich übernimmt die Arbeitsgruppe die Aufgabe einer „Virus-Prüfstelle“, d. h. es können Disketten eingesandt werden, die dann auf Computerviren untersucht werden. Zur Frage der Entscheidungsbefugnisse ergibt sich aus dem bereits geschilderten Aufgabenkatalog, daß die Arbeitsgruppe selbst über Beschaffungsmaßnahmen nicht entscheidet. Hierfür sind vielmehr die Mittelbehörden zuständig. Die Mittelbehörden entscheiden daher auch für ihren jeweiligen Bereich, welchen Anträgen auf Zurverfügungstellung von PCs stattgegeben wird. Die Arbeitsgruppe kann insoweit nur ihre Hilfestellung bei der Frage, welche Hard- und Software beschafft werden soll, anbieten.

Frage:

Können Sie uns die Zahl der noch unerledigten Anträge auf Zuteilung eines Dienst-PC zum Zeitpunkt des Antritts Ihres Amtes angeben? In welchem Umfang sind weitere Anträge hinzugekommen? Wieviele Anträge konnten in der Zwischenzeit positiv beschieden werden, wieviele sind abgelehnt worden? Welches waren die Kriterien für diese Entscheidungen?

Antwort:

Wegen der Zuständigkeit der Mittelbehörden für ihre jeweiligen Bereiche kann ich die Fragen lediglich für den OLG-Bezirk Düsseldorf beantworten. Bei Übernahme meiner Aufgabe bei dem OLG Düsseldorf lagen dort 15 Anträge vor. Bis heute sind neun weitere Anträge hinzugekommen. Dabei konnten 16 Anträge positiv beschieden werden, sieben Anträgen wurde nicht stattgegeben, ein Antrag konnte bislang nicht abschließend bearbeitet werden, weil noch ergänzende Angaben des Antragstellers fehlen. Die Kriterien für die Entscheidungen waren ein Erlaß des Justizministers NW, wonach innovative Eigenentwicklungen justizspezifischer Natur verlangt werden. Damit ist gemeint, daß nur solche Anträge positiv beschieden werden können, von denen sich die Justiz nutzbringende Neuentwicklungen für ihren Bereich erhoffen darf. Anträge, die darauf gerichtet sind, lediglich bekannte Anwendungen, wie Textverarbeitung oder Rechenprogramme kommerzieller Entwicklungen, zu

übernehmen, sind dagegen nicht erfolgversprechend. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß der Antragsteller jedenfalls über Grundkenntnisse in der PC-Anwendung verfügen und sich Gedanken über die von ihm beabsichtigten Einsatzgebiete eines PC — insbesondere, was neue Eigenentwicklungen angeht — gemacht haben sollte.

Frage:

Sind weitere Anträge noch aussichtsreich?

Antwort:

Die Haushaltsmittel für 1992 sind noch nicht bereitgestellt. Da aber mit der Bereitstellung solcher Mittel zu rechnen ist, sind auch weitere Anträge aussichtsreich.

Frage:

Haben Sie konkrete Vorstellungen dazu, was in den jeweiligen Rechtsprechungsbereichen durch den Computereinsatz bewerkstelligt werden könnte?

Antwort:

Zur Frage, wie Personalcomputer am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes sinnvoll eingesetzt werden können, soll die Arbeitsgruppe zum 31. 12. 1992 ein Konzept vorlegen. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, wenn ich diese Frage heute noch nicht abschließend beantworten möchte. Als Einsatzgebiete kommen jedenfalls die Textverarbeitung — gegebenenfalls unter Verwendung von „Formularen“ und Textbausteinen und eventuell im Zusammenspiel mit der Kanzlei —, die Datenbankverwaltung (Rechtsprechungsdatenbanken, Dezernats- und Terminverwaltung, Führung von Dolmetscher- und Sachverständigenlisten u. ä.) sowie Rechenprogramme (etwa zur Berechnung von Versorgungsausgleich, Unterhalt und Zugewinn im Familienrechtsbereich) in Betracht. Dabei würden sich die Einsatzmöglichkeiten erheblich erweitern, wenn es zu einer Vernetzung mit Geschäftsstelle, Kanzlei und eventuell der Verwaltung käme.

Frage:

Gibt es bereits Theorien oder Praxiserfahrungen mit denjenigen Kollegen/innen, die mit einem PC arbeiten, welche Fachbereiche oder Aufgaben sich mit Gewinn zu einer Computerisierung eignen?

Antwort:

Theorien hierzu gibt es viele, praktische Anwendungsmöglichkeiten aus meiner Sicht habe ich eben aufzuzeigen versucht.

Frage:

Inwieweit können Sie — sei es auch mit Hilfe der Lieferanten der Hard- und Software — bei und nach der Aufstellung der

Dienst-PC Hilfestellung anbieten? Existiert für dieses Stadium bereits ein Konzept?

Antwort:

Zunächst einmal denke ich, ist durch die Prüfung der dem OLG Düsseldorf vorliegenden Anträge auf Zurverfügungstellung von Dienst-PC sichergestellt, daß nur solche Kollegen/innen einen Dienst-PC erhalten, die bereits über Grundkenntnisse im PC-Einsatz verfügen.

Darüber hinaus wird die Arbeitsgruppe aber auch durch einen technischen Mitarbeiter verstärkt, der den Nutzern von Dienst-PC mit Rat und Tat zur Seite stehen kann, sei es nun im Hardwarebereich oder im Softwarebereich.

Frage:

Welche Typen von PC mit welchem Betriebssystem und welcher Software werden derzeit eingesetzt?

Antwort:

Zum Einsatz kommen derzeit ganz überwiegend IBM-kompatible PC mit dem Betriebssystem MS-DOS. Zusätzlich befindet sich eine Vielzahl von Software im Einsatz. Besonders häufig verwendete Programme sind die Textverarbeitungssoftware MS-Word, die integrierten Programme Open Access, Framework und MS-Works sowie das Datenbankprogramm dBase.

Frage:

In welchem Zustand kommt das Gerät an, wer formatiert die Festplatte, installiert das Betriebssystem und lädt die Programme? Wer weist die anwendenden Kollegen/innen ein — es hieß bisher, der Einsatz von PC am Richter Arbeitsplatz soll nicht nur den Computerfreaks vorbehalten bleiben.

An wen wendet man/frau sich bei auftretenden Störungen und Benutzerfragen oder gar Schäden?

Antwort:

Da die Beschaffung in der Zuständigkeit der Mittelbehörden liegt, kann ich auch hier grundsätzlich nur etwas für den Bereich des OLG Düsseldorf sagen. Dort werden die Geräte vom Hersteller/Lieferanten komplett montiert und betriebsbereit mit formatierter Festplatte und installiertem Betriebssystem aufgestellt. Auch die Textverarbeitungssoftware wird vom Lieferanten installiert. Lediglich die darüber hinaus bestellten Programme müssen selbst installiert werden. Sollte es dabei zu Problemen kommen, verweise ich — wie auch bei auftretenden Störungen, Benutzerfragen etc. — auf den technischen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe, wobei der Hinweis auf den technischen Mitarbeiter sich ausdrücklich nicht nur auf den OLG-Bezirk Düsseldorf bezieht.

Frage:

Ist ein Erfahrungsaustausch der Anwender/innen auf OLG-Ebene oder Landesebene, etwa in der Akademie in Recklinghausen, geplant?

Um wie viele Personen handelt es sich überhaupt in diesem Kreis?

Antwort:

Die Zahl der Nutzer von dienstlich gestellten PC liegt im OLG-Bezirk Düsseldorf nach der jetzt erfolgten Beschaffung bei 35, auf Landesebene bei etwa 190. Daneben wird es eine erheblich höhere Zahl von Ri und StA geben, die sich privat einen PC beschafft haben, den sie auch dienstlich nutzen. Ein Erfahrungsaustausch der Anwender/innen findet bereits statt im Rahmen des Fortbildungsprogrammes des Justizministeriums in der Justizakademie Reck-

linghausen, wo ein vielfältiges Programm für PC-Interessierte angeboten wird. Dieses Programm beginnt mit Einführungslehrgängen und Anfängerschulungen und reicht über Fortgeschrittenentagungen bis zu Workshops zum Erfahrungsaustausch für erfahrene PC-Anwender.

Frage:

Wie sind Sie für Fragen Ihres Aufgabenbereiches für die betroffenen Kollegen/innen zu erreichen?

Antwort:

Ich bin unter der Telefonnummer des OLG Düsseldorf 49 71-5 88 erreichbar, der technische Mitarbeiter wird die Durchwahl 591 haben, schließlich ist eine Justizangestellte Mitglied der Arbeitsgruppe, sie hat die Durchwahl 590.

Unmögliches wird sofort erledigt, Wunder dauern etwas länger,

manchmal auch 2 Jahre und 19 Tage. So lange dauerte es nämlich vom Tage der Antragstellung (13. 11. 1989) bis zu dem Tage (2. 12. 1991), an dem der dienstlich zur Verfügung gestellte PC betriebsbereit auf dem Schreibtisch stand.

Doch das Warten auf das „Wunder“ — den Kollegen sei Dank für die

Durchhalteparolen — lohnte sich: 386er Modell, Arbeitsspeicher: 4 MB RAM, Festplatte: 80 MB, Colormonitor (strahlungsarm), ausgestattet mit der Betriebssoftware MS-DOS 5.0 (deutsch) und dem Textverarbeitungsprogramm Windowtext 6.1 (Testbericht TEST 12/1991). Mitgeliefert wurde ein 24-Nadel-Drucker mit Einzelblatteinzug.

Speziell für jüngere
Beamte, Auszubildende,
Arbeiter und Angestellte
im öffentlichen Dienst



Der Super-Tip

Das „Neue Versorgungs-Programm“ von der DBV

Jetzt ist es da: Das einzigartige, maßgenaue Zusatz-Versorgungssystem von der DBV, Deutschlands Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst.

● Für eine perfekte Ergänzung bereits erworbener gesetzlicher Versorgungsansprüche.

● Mit Leistungen zur Einkommenssicherung bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Tod. Oder für ein schöneres Leben im Alter.

Sprechen Sie uns doch einmal an. Sicherheitshalber!

DBV VERSICHERUNGEN
Partner der Commerzbank

Ja, informieren Sie mich bitte umfassend über das „Neue Versorgungs-Programm“ von der DBV. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich.

Unsere Adresse: DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ/Wohnort _____

Tel. _____

Dienst-/Arbeitsbezeichnung/Dienststelle _____

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

048/066/02/92

Für den
öffentlichen
Dienst

fend, der PC-Einsatz des Richters helfe nur der Kanzlei, noch die Befürchtung, durch den Einsatz von Computern in Familiensachen sei eine weitere Belastung der Familienrichter beabsichtigt. Ich will die Frage nach der Nützlichkeit, hier aus dem Bereich des Familiengerichts erläutern:

Ehe- und üblich vorkommende Folge-Sachen können bausteinartig vorbereitet, die verschiedenen Berechnungen zum Versorgungsausgleich einfacher vorgenommen werden. Selbst in Unterhaltssachen gibt es wiederkehrende Formulierungen (Anspruchsgrundlagen, Abänderungsvoraussetzungen, Grundsätze für Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit oder Arbeitsverpflichtung usw.) und Berechnungsmodelle, die, einmal als Baustein formuliert und angelegt, später individuell blockartig abgerufen werden können. Unbestreitbare Vorzüge der Textverarbeitung werden bei umfangreichen Verfahren oder Punktsachen (Unterhalt, Zugewinn) deutlich,

wenn man sich beim Abfassen des Urteils nicht mehr wie beim Diktieren an einen starren Aufbau halten muß, sondern den Text an jeder beliebigen Stelle nachträglich ändern oder Einfügungen und Umstellungen vornehmen kann. Insgesamt wird sichtbar, daß die Zettelwirtschaft auf dem Schreibtisch verschwindet, eigene Entscheidungen oder diejenigen anderer Gerichte, beispielsweise die der Berufungsinstanz, mit Hilfe einer Datenbank einfach zu verwalten und aufzufinden sind und daß die Urteile kürzer und präziser werden.

Nun hoffe ich nur noch, daß der Justizetat auch Mittel zur Beschaffung von up-dates (Neuaufgaben, überarbeitete Versionen) der Berechnungsprogramme von Gutdeutsch vorsieht, denn sonst sind sie nach der nächsten Änderung der Steuertabellen oder Faktoren zum Berechnen des Versorgungsausgleichs überholt — wie ein alter Schönfelder ohne Ergänzungslieferungen.

RinAG Barbara Helfert, Düsseldorf

Erfahrungen mit SOJUS-GAST

Nachdem die StA Mönchengladbach als Pilotbehörde das SOJUS-GAST-System (ADV-Verfahren zur automatisierten Unterstützung der Geschäftsstellen) 1989 gestartet hatte, wurde es mit Beginn des Jahres 1990 auch bei der StA Duisburg eingeführt. Seit 1991 ist die StA Hagen, seit 1992 sind die StAen Bielefeld und Aachen mit dem System ausgerüstet. Voraussichtlich bis 1995 wird es bei allen Staatsanwaltschaften des Landes NW installiert sein. Die auf der Geschäftsstelle bisher verwendeten Arbeitsmittel wie Register, Karteikarten, Akten- und Fristenkontrollen, Geschäftskalender und Formulare ersetzt der Computer. Um die bisher aus der Sicht der Staatsanwälte gewonnenen Erfahrungen mit dem System vorab zu kennzeichnen: Die Erfahrungen sind gut.

Die Tatsache, daß Terminals und Drucker auf der Geschäftsstelle stehen, soll den Staatsanwalt nicht zu dem Trugschluß verleiten, „ADV“ sei Sache der Geschäftsstelle und beeinflusse seine Arbeit allenfalls am Rande. Tatsächlich macht sich der Einfluß zwar zunächst nur schleichend, dann aber immer stärker und erfreulicherweise arbeitserleichternd bemerkbar. Zunächst trifft es allerdings die Abteilungsleiter hart. Es genügt jetzt nicht mehr, bei Neueingängen neben dem Eingangsstempel einen Hinweis zu setzen, in welchem Dezernat die Sache zu bearbeiten ist. Der auszeichnende Abteilungsleiter hat auf einem Begleitzettel nunmehr zu vermerken, welcher Tatvorwurf den einzelnen Beschuldigten gemacht wird und

er hat auch die Deliktgruppen zu bestimmen. Dabei sind in einem fünfstelligen Feld Zahlen und Buchstaben einzutragen, die persönlichen Merkmalen zugeordnet sind, (z. B. ob der Beschuldigte strafunmündig, Jugendlicher bzw. Heranwachsender oder Erwachsener ist) und ob es sich um eine allgemeine oder eine bestimmte Sondersache handelt. Diese vorbereitende Arbeit zur Erfassung der Personen- und Verfahrensdaten erfordert eine sorgfältige Durchsicht der Vorgänge und bringt dem Abteilungsleiter aber auch gute Kenntnisse über die anfallenden Verfahren. Der vor allem durch die Erfassung der Deliktgruppe entstehende Zeitaufwand liegt etwa viermal so hoch wie beim herkömmlichen Auszeichnungsverfahren.

Nachdem aufgrund der vom Abteilungsleiter getroffenen Anordnungen die Neueingänge entweder in einer zentralen Erfassungsstelle oder auf der zuständigen Geschäftsstelle erfaßt und die Akten angelegt sind, werden sie dem Dezernenten vorgelegt. In den Handakten findet er einen Ausdruck, in dem die Personen- und Verfahrensdaten ausgewiesen sind und die der Dezernent auf zutreffende Erfassung überprüfen und erforderlichenfalls berichtigen lassen sollte. Wesentlich ist jedoch, daß der Ausdruck auch darüber informiert, welche anderen Verfahren gegen den Beschuldigten bereits anhängig geworden sind und welche Ergebnisse bzw. welchen Stand sie erreicht haben. Nachdem bei der StA Duisburg die Verfahren seit 2 Jahren erfaßt werden, stellt das System bereits eine hervorragende

LESERBRIEF

RAG Wolfram Viefhues schreibt zu dem Problem aus RiStA 3/1991, daß Fortbildungsangebote von den KollegInnen nicht immer voll ausgenutzt werden u. a.:

Das Heft mit den Fortbildungsangeboten der Richterakademie Trier und der Justizakademie Recklinghausen für das Jahr 1992 ist den KollegInnen des Amtsgerichts Oberhausen am 20. 12. 1991 (!!) zugegangen.

Schon im Hinblick auf die bekannten Anmeldefristen ist damit eine Teilnahme an den Veranstaltungen fast des gesamten ersten Halbjahres 1992 nicht mehr möglich. Hinzu kommt, daß die KollegInnen ja auch bereits einige Zeit im Voraus terminiert haben und daher schon auf eine zumindest mittelfristigen Information über die Veranstaltungen angewiesen sind.

Mir ist nicht klar, warum es jedes Jahr erneut zu einer derartig verspäteten Auslieferung der Programmhefte kommt; in diesem Jahr ist es extrem spät geworden.

Da war das Fortbildungsprogramm der Innenminister über die ADV-Fortbildung beim LDS in diesem Jahr schon besser in der Zeit; es kam tatsächlich noch zwei volle Tage vor Ablauf der Anmeldefrist auf meinen Schreibtisch!

Ich weiß nicht, ob die späte Vorlage dieser Programme beim AG Oberhausen einen Einzelfall darstellt. Es wäre jedenfalls nach der Einschätzung der KollegInnen des AG Oberhausen von allgemeinem Interesse, wenn die Redaktion in Anknüpfung an die ausführliche Darstellung der Fortbildungsthematik in dem früheren Heft RiStA einmal eine kleine Umfrage unter den Kollegen starten und — falls es kein Einzelfall ist — an zuständiger Stelle in der Justizverwaltung einmal nach Abhilfemöglichkeiten dieses wohl langjährigen Mißstandes fragen könnte.

Informationsquelle über die Wiederholungstäter dar. Der Staatsanwalt selbstverständlich befugt, selbst oder durch den Geschäftsstellenverwalter jederzeit abzufragen, ob zwischenzeitlich weitere Erkenntnisse gegen einen Beschuldigten vorliegen, wenn er sich z. B. als Sitzungsvertreter auf eine Hauptverhandlung vorbereitet.

In der Verfügungstechnik muß der Staatsanwalt in einzelnen Bereichen auf das System Rücksicht nehmen, insbesondere wenn es um Verfahrensabgaben, Abtrennungen oder Verbindungen geht. Dies bereitet jedoch nicht die geringsten Schwierigkeiten, da entsprechende Formulare die sachliche Anweisung des Dezernenten auf das System abstimmen und dem Geschäftsstellenverwalter die technischen Hinweise zur zügigen Umsetzung der Dezernentenverfügung geben. Wohltuend ist zu bemerken, daß die Fristen-Vorlagen flexibel und entzerrt erfolgen und dadurch

massenweise Vorlage im Dekaden-Rhythmus unterbleiben. Dabei sichert das System ab, daß wichtige Fristen, wie z. B. in Haftsachen, nicht übersehen werden können.

SOJUS-GAST erstellt automatisch monatliche Übersichten, aus denen sich die Geschäftsentwicklung bei den Ermittlungsverfahren (Anfangsbestand plus Neuzugänge minus erledigte Verfahren = Endbestand) ergeben. Nach den bisherigen Erfahrungen wird diese Anwenderfunktion von den Staatsanwälten nicht als eine Überwachung angesehen, sondern als eine für sie bestimmte und sie auch interessierende Information. Auch erleichtert das SOJUS-GAST-System wegen des genauen und aktuellen Zahlenmaterials eine Geschäftsverteilung, die sich stark an objektive Merkmale ausrichten kann.

Erhebliche Arbeitserleichterung bietet das System auch dem Behördenleiter und dem Pressedezernenten. Mit in wenigen Minuten erlernbaren Anwenderfunktionen kann festgestellt werden, unter welchem Geschäftszeichen ein Verfahren gegen einen Beschuldigten anhängig ist, von dem man nur den Namen kennt, wie der Stand des Verfahrens ist und wo sich die Akten im Augenblick befinden. Schon aus diesem Grunde ist Behördenleitern und Pressedezernenten zu empfehlen, ihren Arbeitsplatz mit einem Terminal auszurüsten. StA Rolf Haferkamp, Duisburg

Forschungsprojekt: Umweltstrafsachen

Im Juni 1991 legte das Justizministerium NW die vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn erstellte Studie über „die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“ vor. Dieses Projekt wurde von einem Beirat begleitet, in dem der Richterbund durch LOSTA Heinz-Bruno Lütticke (Arnsberg) wirkungsvoll vertreten wurde. Zu der Aufgabenstellung der Wissenschaftler gehörte eine Analyse der Umweltstrafatellen sowie der hauptsächlichen Konfliktlinien und Problemkonstellationen innerhalb und zwischen den an der Strafverfolgung beteiligten Behörden.

Aufgrund einer schriftlichen Befragung sämtlicher Bediensteter der Umweltbehörden und der bei den Strafverfolgungsbehörden im Umweltbereich tätigen Mitarbeiter konnte die Forschergruppe detaillierte Aussagen sowohl zu den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen innerhalb der Behörden, als auch zur Praxis beim Vollzug des Umweltrechtes machen.

Zu den besonders bemerkenswerten der auf mehr als 300 Seiten niedergelegten Ergebnisse zählt sicherlich die Aussage der Bediensteten der Staatsanwaltschaften, wonach weder eine organisatorische, noch einer wesentliche personelle Veränderung für erforderlich

erachtet wird. Im Gegensatz zu den Forschern sind die Staatsanwälte auch der Auffassung, eine Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften werde nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Strafverfolgung führen.

Einen breiten Raum in der Studie füllt die Darstellung der unterschiedlichen Interessenslagen bei den beteiligten Behörden aus. Während die Umweltbehörden das geltende Strafrecht „an sich“ als ein wertvolles und wichtiges Instrument für ihre Arbeit betrachten, scheuen sie vor seiner Anwendung im konkreten Einzelfall vielfach zurück. Die Rechtswissenschaftler sehen die Ursache darin, daß die Umweltbehörden ihre auf Kooperation angelegten Beziehungen zu den Betreibern gefährdet glauben oder sich direktem oder indirektem politischen Druck ausgesetzt fühlen. So geben mehr als 40 Prozent der Bediensteten an, „laschere Bescheide“ wegen des Drucks durch Politiker, Vorgesetzte oder Betreiber erstellt zu haben. Damit deckt sich die Ansicht von StA und Polizei, daß ihnen die Umweltbehörden zur Kenntnis gelangte Sachverhalte weitgehend verschweigen; eine Ansicht, die vom Kriminologischen Institut weitgehend geteilt wird. So wird auch der Versuch, dieses offenkundige Problem durch den sogenannten Zusammenarbeits-Erlaß aus dem Jahre 1985 in den Griff zu bekommen, als gescheitert eingestuft.

Für ein großes Dunkelfeld und fehlende Weitergabe strafrechtlich relevanter Erkenntnisse durch die Umweltbehörden spricht auch, daß Polizei und StA in rund 60% der Fälle Verfahren gegen bekannte oder unbekannte Umweltschädler einleiten, während dies nur in etwa 15% durch die verschiedenen Umweltbehörden geschieht. So scheint es auch nicht verwunderlich, daß die Umwelt-Bediensteten verängstigt bis ablehnend reagieren, wenn sie mit den Möglichkeiten einer strafrechtlichen Verfolgung von Amtsträgern bei Umweltschädigungen Dritter durch behördliche Planungsfehler bzw. fehlerhafte Genehmigungen konfrontiert werden. Zu dieser erheblichen Unsicherheit der Beamten der Umweltämter paßt auch das Ergebnis einer Befragung zur Einschätzung der Vorteile einer organisatorischen Trennung von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Während die „Strafverfolger“ eine derartige Entflechtung nachhaltig fordern, sind nur ca. 20 Prozent der Umwelt-Bediensteten für eine derartige Minderung des Interessenskonfliktes.

Die Wissenschaftler der Universität Bonn befürworten die Einführung eines

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen.
8%, Auszahlung 98%,
effektiver Jahreszins fest für die gesamte Laufzeit 8,59%.
Laufzeit: 20 Jahre.
Beispiel:
30jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM	205,13
50.000,- mtl. DM	509,83
80.000,- mtl. DM	814,53
120.000,- mtl. DM	1.220,80

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,98, Laufzeit 84 Monate, Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9.30 - 12.00 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG · 2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8 · Tel. 04 41/98 07 20 Fax 04 41/98 07 219 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite

Zinssatz 0,4% p. M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-

Laufzeit 36 Monate

monatliche Rate DM 323,33

effektiver Jahres-

zins nur 10,69%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre

monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 8,1%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

gesonderten Amtsträgeratbestandes, der jedoch auf Fälle des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit beschränkt sein sollte.

Unverhohlene Kritik äußert die Studie auch in Bezug auf die Erledigungspraxis. So mütet nicht nur die hohe Einstellungsquote unbefriedigend an, sondern auch die niedrige Höhe der verhängten Sanktionen. Zudem wäre es wünschenswert, wenn sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Umweltbehörden die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung der aus der Umwelttat gezogenen Gewinne extensiver nutzen würden.

Eine gewichtige Steigerung der Verfolgungseffizienz sieht das Forscherteam in einer Intensivierung und Ausweitung der Fortbildung. Jeder Umwelttäter darf bei der Beurteilung seines Entdeckungsrisikos gegenwärtig einkalkulieren, daß sich nahezu alle an der Verfolgung von OWi- und Straf-Taten beteiligten Bediensteten ihren Aufgaben weder in rechtlicher Hinsicht noch in technischer Hinsicht gewachsen fühlen.

Neue Beihilferegulungen

Das OVG Münster hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß bei Sanatoriumsaufenthalten keine Beihilfen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach § 6 Beihilfe-Verordnung — BeihVO — NW gezahlt werden können, wenn die Häuser auch andere Personen als Kranke aufnehmen, es sich also um sog. Kurhotels handelt.

Mit einer Neuregelung der BeihVO, die zum 1. 1. 1992 inkrafttreten soll, wegen der Dauer des Erklärungsverfahrens aber frühestens im Februar in GV NW veröffentlicht werden wird, soll verhindert werden, daß künftig Kurhotels von Beamten und Richtern nicht mehr besucht werden.

Im einzelnen:

Als Sanatorium gilt künftig auch eine Einrichtung, die eine Konzession nach § 30 GewO besitzt und auch Personen aufnimmt, die nicht einer stationären Behandlung bedürfen, oder die mit einem Beherbergungsbetrieb räumlich verbunden ist (§ 6 II 2b BeihVO).

Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als Sanatorien anerkannt werden, wenn eine vergleichbare Konzessionierung wie in Deutschland nicht erfolgte (Nr. 20.4 der VO zur Ausführung der BeihVO n. F.).

Während im „klassischen“ Sanatorium die Kosten bis zur Höhe des niedrigsten Satzes beihilfefähig sind (§ 6 II 1 BeihVO) können in Kurhotels nur 80% vom niedrigsten Satz des Hauses, maximal von 95,— DM als beihilfefähiger Aufwand geltend gemacht werden.

Die ursprünglich vorgesehene Erstattungsgrenze von 64 DM ist damit — auch auf Drängen des Richterbundes — nach oben korrigiert worden.

Der Nachweis dafür, daß es sich um ein konzessioniertes Haus in Deutschland handelt, kann durch Bescheinigungen, Prospekte des Kurhotels erbracht werden.

Soweit Schadenersatzansprüche eines Beamten nach § 99 Satz 1 LBG auf den Dienstherren übergehen, ist die danach dem Beamten zustehende Leistung nicht mehr abzuziehen (§ 3 IV BeihVO). Die Beihilfestellen müssen künftig die Ansprüche durchsetzen bzw. einklagen.

Erste Richterin starb mit 95 Jahren

Am 1. Dezember 1991 verstarb die in Bonn geborene Juristin Dr. Maria Hagemeyer. Sie war 1928 erste Planstelleninhaberin als Land- und Amtsgerichtsrat in Bonn geworden. Als sie nach dem Zweiten Weltkrieg im Bonner Justizministerium arbeitete, war sie federführend verantwortlich für die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung von Frau und Mann. 1986 war sie zu ihrem 90. Geburtstag in einer Feierstunde geehrt worden. Die Geschichte der Frauen in der Justiz hat sie entscheidend mitgeprägt. (Siehe RiStA 4/1987: „Justitia ist weiblich“ — 65 Jahre Richterinnen in Deutschland.)

Steuer-Tip

Die Absetzbarkeit der Aufwendungen für typische Berufskleidung durch Ri + StA ist unstreitig. Zum Nachweis reicht in der Regel die Versicherung aus, daß Aufwendungen wie Anschaffung, Pflege und Reinigung der Robe, Hemden, Blusen, Tücher, Krawatten und Schals tatsächlich entstanden sind.

Überwiegend wird von den Finanzämtern eine pauschale Summe ohne Nachweis anerkannt. Diese Regelung geht zurück auf eine Vereinbarung der OFD Hannover mit dem dortigen Haupttricherrat vom 17. 3. 1965 — S. 2226 — 1274 — StH 21, nach welcher für entsprechende Aufwendungen ein monatlicher Betrag von 30,— DM ohne Nachweis absetzbar ist. Angesichts der zwischenzeitlichen Teuerungsrate erscheint eine Anhebung dieses Betrages auf 35,— DM angemessen.

Die RiStA-Redaktion bittet die Kolleginnen und Kollegen um Information über ihre entsprechenden Erfahrungen mit den einzelnen Finanzämtern.

Da stimmt die Rechnung.

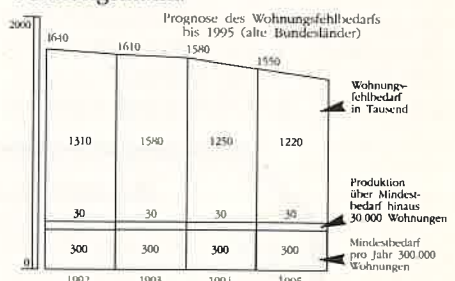
Beim Kauf eines Autos oder eines anderen Konsumgutes sinkt der Wert entsprechend der Abnutzung.

Kaufen Sie dagegen Haus- oder Grundbesitz, so erwerben Sie Werte, die in der Regel mittel- bis langfristig mehr wert sind, als Sie dafür bezahlt haben.

Mit anderen Worten: Finanzierung von Wohneigentum heißt nicht „Geld ausgeben“, sondern „Vermögen bilden“. Das wird leicht vergessen, wenn man die hohen Immobilienpreise und Hypothekenzinsen sieht. Und schon wird der Traum von den eigenen vier Wänden ein weiteres Mal auf die lange Bank geschoben. Dabei verliert unser Geld immer mehr an Wert und die Preise steigen ständig weiter.

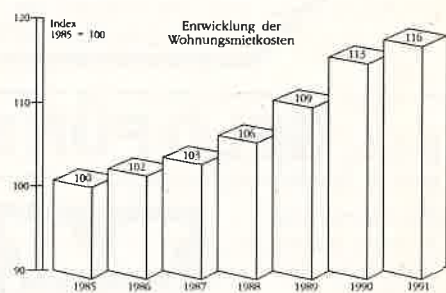
Jede Mark, die Sie Monat für Monat an Miete bezahlen, ist für Sie verloren. Jede Mark, die Sie dagegen in Wohneigentum investieren, bedeutet für Sie inflationsgeschütztes, ständig wachsendes Vermögen. Bei der Finanzierung Ihrer eigenen vier Wände geht es also um Vermögensbildung. Und nicht zuletzt auch um mehr Lebensqualität für Sie.

Es ist heute kein Luxus mehr, zu bauen oder Eigentum zu erwerben. Statt dessen wird es mehr und mehr zu einer Notwendigkeit für die persönliche Zukunftssicherung. Und damit kann man nicht früh genug anfangen. Das gilt ganz besonders bei der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt:



Die Mieten werden bald unbezahlbar.

Allein in den letzten fünf Jahren sind die Mietpreise um durchschnittlich 13 Prozent gestiegen. Und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Es gibt zu wenig Wohnungen — und vor allem: Es gibt zu wenig gute Wohnungen.



Wenn Sie weiterhin zur Miete wohnen, dann zahlen Sie in den nächsten 30 Jahren bei einer angenommenen Mietpreisteigerung von 3 Prozent über 570mal Ihre Miete.

Rechnen Sie selbst, wieviel Geld Sie in Zukunft in fremdes Eigentum investieren würden:

Ihre heutige Miete x 570,91 = ... DM.

Eine beachtliche Summe, mit der Sie Ihren Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen können.

Wohneigentum: Eine tragende Säule Ihrer Zukunftssicherung.

Mit der aktuellen Mietentwicklung vor Augen können Sie sich leicht ihre finanzielle Situation im Rentenalter ausrechnen. Wie wollen Sie Ihren Lebensunterhalt finanzieren, wenn Sie womöglich allein auf die gesetzliche Rentenversicherung angewiesen sind und noch eine hohe Miete bezahlen müssen.

Die Durchschnittsrente beträgt nur 45 Prozent des letzten Gehalts! Auch eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge schützt Sie nicht davor, im Alter mit weniger auskommen zu müssen, als Sie benötigen. Dazu kommt, daß der Lebensabschnitt, in dem Sie arbeiten, verdienen und Vermögen bilden, immer kürzer wird — die arbeitsfreie, einkommenslose Zeit im Ruhestand dagegen immer länger. Die Folge: Der erreichte Lebensstandard kann im Alter oft nicht gehalten werden!

100 Beitragszahler	
finanzieren 1985	53 Rentner
2002	70 Rentner
2035	113 Rentner

Deshalb: Sorgen Sie in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig vor, damit Sie im Alter keine Miete mehr zahlen müssen! Je früher Sie bauen oder Eigentum kaufen, desto eher können Sie mietfrei wohnen.

Die eigenen vier Wände sind also ein aktiver Beitrag zu Ihrer Zukunftssicherung. Inflationsgeschütztes Vermögen, das für Sie bares Geld wert ist.

Wohneigentum: Mehr Lebensqualität für die ganze Familie.

Auch das ist ein wichtiger Aspekt, der dafür spricht, zu bauen oder Eigentum zu erwerben. Hohe Mieten und knapper Wohnraum zwingen vielleicht auch Sie dazu, in Wohnverhältnissen zu leben, die für Sie und Ihre Familie nicht optimal sind.

Als Wohneigentümer können Sie Ihre vier Wände wirklich nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten. Endlich ein eigener Garten, mehr „Spielraum“ für die Kinder, endlich Ihr eigener Hobby- oder Arbeitsraum.

Ein Traum, der mit BHW realisiert werden kann.

Mit uns können Sie rechnen.

Ihr BHW-Berater steht Ihnen bei allen Fragen der Finanzierung mit Rat und Tat zur Seite. Bei ihm bekommen Sie auch den ausführlichen Finanzierungs-Ratgeber, der erste Fragen beantwortet. Dieser Finanzierungs-Ratgeber soll Ihnen helfen, Ihre Finanzierung auf eine sichere Basis zu stellen.

Er hilft Ihnen, das für Sie richtige Objekt zu finden. Er gibt Hinweise für eine optimale Finanzierung, damit Sie alle staatlichen Zuschüsse nutzen und kein Geld verschenken. Und er bereitet Sie auf ein ausführliches Gespräch mit Ihrem BHW-Berater vor.

Sie werden feststellen, daß der Finanzierung mit Bausparmitteln dabei eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Denn Sie erhalten ein Bauspardarlehen zu äußerst günstigen Konditionen und garantierter Zinssicherheit über die gesamte Laufzeit. Informieren Sie sich also jetzt über die Finanzierung, die für Sie am besten ist. Die Finanzierung, bei der Sie persönlich am meisten gewinnen.

Natürlich kann dieser Finanzierungs-Ratgeber nicht alle Ihre Fragen beantworten. Wenden Sie sich deshalb an Ihren BHW-Berater. Er ist Ihnen gern und unverbindlich behilflich.

BHW-FINANZIERUNG.

Genug gezahlt!

Die Mieten steigen ständig. Höchste Zeit für die eigenen vier Wände. Der neue „BHW Finanzierungs-Ratgeber“ zeigt, wie's geht.

▲ 40 Seiten Tips zur Finanzierung Ihres Eigentums. ▲ Hinweise zur Sicherung steuerlicher Vorteile und staatlicher Fördermittel. ▲ Alles über BHW DISPO 2000. ▲ Gut-schein für eine persönliche Chancanalyse.



BHW

Bank · Bausparkasse · Versicherung

Immer eine Idee mehr.

Coupon

Bitte ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und an Ihren BHW-Berater schicken. Falls keine Anschrift vorhanden, bitte einsenden an: BHW Bausparkasse AG, Postfach 101322, W-3250 Hameln

☐ 1 Bitte schicken Sie mir den neuen Finanzierungs-Ratgeber.

☐ 2 Bitte vereinbaren Sie mit mir einen Termin für eine persönliche Chancanalyse zur Prüfung meiner Möglichkeiten, kostengünstig Eigentum zu erwerben.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon dienstlich

privat

BD Hamm

Gleiche Rechte im Beruf?!

Seit Mitte 1987 war MinRin Barbara Riehe Gleichstellungsbeauftragte im Justizministerium des Landes NW. Ihr Wechsel in einen anderen Aufgabenbereich zum 1. 9. 1991 veranlaßte RiStA, sie nach dem bisher Erreichten und den Problemen zu fragen, die auf ihre Nachfolgerin, OStAin Marlies Hampel, zukommen. Gleichzeitig soll diese Betrachtung die vom DRB im Mai 1990 in Bremen beschlossenen Thesen für „gleiche Chancen zur beruflichen Entwicklung“ (vgl. DRiZ 1990/277f) betreffend Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Frauenförderung in der Justiz, in Erinnerung bringen. RiStA dankt Frau MinRin Riehe für das Informations- und Zahlenmaterial, das den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegt.

Einstellung / Eingangsamt

Es fängt für Frauen in der Justiz wirklich gut an: Die Zahlen zeigen, daß sie bei der Einstellung als Richterinnen auf Probe gegenüber den Kollegen nicht benachteiligt wird. Ihr Anteil, bezogen auf alle Absolventen des Assessorexamens, entspricht in etwa dem der Frauen bei der Einstellung. Anders als in den Bereichen der Rechtsanwaltschaft und der Wirtschaft bleibt ihnen, falls ihre Noten den Einstellungsanforderungen entsprechen, erspart, wegen ihrer Gebärfähigkeit und der mit dem Kinderkriegen verbundenen Sozialleistungen des Arbeitgebers, unzählige, erfolglose Bewerbungen zu schreiben und sich beim Vorstellungsgespräch peinlichen Fragen nach Familienplanung etc. zu stellen.

Genauso erfreulich ist die Tatsache, das Ri- und StAinnen für die gleiche Arbeit auch wirklich „gleichen“ Lohn wie Ri und StA erhalten. Insoweit ist der öffentliche Dienst vorbildlich, denn Frau erhält anderweitig für vergleichbare Leistung bis zu einem Drittel weniger Entgelt als man.

Beförderung

Aber dann, aber dann, fangen für Frauen die Probleme an. Frau braucht gar keine Statistik — ein Umschauen im Kreis der Kolleginnen zeigt ihr, wie mager die Erfolge der Frauenförderung im Bereich der R 2- und aufwärts-Stellen sind. Verblüffend sind die Zahlen schon, insbesondere angesichts der hohen Notenanforderungen, die spätestens seit Mitte der 70er Jahre an die Anfänger, auch die Frauen, gestellt wurden, und die kritischen Augenmerke, die auf die vergleichsweise wenigen Frauen in der Justiz gerichtet waren. Auf der Suche nach den (Vor-)urteilen über „Frauen in der Justiz“ fällt manchem ein, daß nicht nur pensionierte

Behördenleiter im Kollegenkreis unwidersprochen, eher unter (un)verhohlenen Beifall, äußern, Frauen hätten doch in der Justiz wirklich nichts zu suchen — und, wenn sie dann schon einmal da seien, könnten sie allenfalls im Bereich des Jugend- oder Familienrechts eingesetzt werden. Tatsächlich landen sie häufig in den entsprechenden Dezernaten und wehren sich nicht, die ihnen zugewiesene Rolle zu übernehmen.

Überhaupt das Rollenverhalten: Gedanken an eine Karriere läßt Frau nicht zu, wenn sie Familie hat. Mit größter Selbstverständlichkeit packt sie sich die Mehrfachbelastung (Versorgung von Mann und Kind/ern, Haus, Garten und Hund) auf, oft genug bei vollem Dezernat. Mit Verständnis oder Rücksichtnahme darf sie nicht einmal dann rechnen, wenn dies ohne größeren Aufwand und ohne Belastung anderer möglich

Vorstellungen eines Vorsitzenden:

Teamwork ist, wenn alle das Gleiche wollen wie ich!

wäre. So sprach ein Referent des bay. Staatsministeriums der Justiz: Die StAinnen machen durchweg einen selbstsichereren Eindruck als ihre Kollegen und sind ja sooo belastbar. Die Justiz profitiert davon, daß alleinstehende Frauen zeigen wollen, sie können mehr als die Kollegen leisten — und verheiratete Frauen wollen dahinter nicht zurückstehen.

Aber das Schufften zahlt sich bisher nur teilweise aus: So waren beispielsweise am 31. 12. 1989 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 21,3% Riinnen in R 1-Stellen tätig, im StA-Bereich betrug damals der Frauenanteil bzgl. R 1-Stellen 15,5%; bei den entsprechenden R 2-Stellen betrug der Frauenanteil 8,8 bzw. 7,0%; im R 3 bis R 8-Bereich entsprechend 3,8 bzw. 5,9%. Im JM NW belief sich der Frauenanteil damals im R 1-Bereich auf 13,7%, im R 2-Bereich auf 6,6% und im B 2 bis B 10-Bereich auf 3,4% (eine von 29 Stellen).

Hatten da Frauen gleiche Chancen? Oder leisteten sie etwa weniger als Männer? War für die Beförderung vielleicht nicht die Leistung, sondern die Beurteilung maßgebend? Und wieviele davon geben Frauen ab? Natürlich soll das nicht unterstellen, die Chefs seien ungerecht und benachteiligten die Frauen. Es wirkt nur so, als bevorzugten sie in der Vergangenheit Männer, wenn es um die Verteilung interessanter, karrierefördernder Dezernate und Stellen ging. Zu

denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Tätigkeiten im Bereich der Justizverwaltung, Abordnungen ins JM NW, BJM, zum BGH und GBA. Diesbezüglich werden Frauen selten gezielt angesprochen, weil ihnen die geforderte Leistung in der Regel nicht zugetraut wird. Ein Tip: Statt sich „vornehm“, typisch „weiblich“ zurückzuhalten, verliert Frau nichts, wenn sie sich um die entsprechenden Stellen von sich aus bewirbt, vielmehr zeigt, daß sie sich die Leistung zutraut und flexibel ist.

Teilzeit

Von dieser gesetzlichen Möglichkeit machten z. B. in NW zum Dezember 1989 im R 1-Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit 1 Richter und 7 Riinnen, ferner 3 StAinnen Gebrauch, im R 2-Bereich 2 Kolleginnen. Hier klaffen Theorie und Wirklichkeit weit auseinander angesichts der Benachteiligung von Frauen durch ihre Familienpflichten, nicht durch die Justiz. Deutlich ist ferner, daß immer noch Frauen die Kinderbetreuung und Haushaltsführung als ihre Aufgabe ansehen und nicht den Partner damit „behelligen“.

Fortbildung

Zahlreiche Kolleginnen nehmen aus familiären Gründen nur an den Assessoren-Pflichttagungen, anschließend an keiner auswärtigen Fortbildungsmaßnahme mehr teil. Ein Ansatz, diese Benachteiligung der Ri- und StAinnen mit Kind zu beseitigen, ist das Angebot der Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder während der Veranstaltungen der Justizakademie in Recklinghausen — für Trier noch nicht erreicht. Aber was macht eine Mutter mit schulpflichtigem Kind, gar Kindern?

Ein Lösungsweg erscheint das erfolgreiche Beispiel des sog. Wanderzirkus für JugendRi und StAe. Diese Veranstaltung auf LG-Bezirksebene, bei der Referenten über mehrere Wochen einmal wöchentlich nachmittags im LG-Gebäude zu den Ri und StA kamen, um sie fortzubilden, fand großen Anklang, gerade auch bei Kolleginnen.

Positiv anzumerken ist im Zusammenhang mit der Fortbildung, daß allen Ri- und StAinnen, die sich im Erziehungsurlaub befinden, Einladungen zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm vom JM NW zugesandt werden.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Diesbezüglich bietet das neue Gesetz über Kindertagesstätten den Justizbehörden zukünftig die Möglichkeit, sich durch Beteiligung an der Finanzierung einen Anteil der Plätze für Bedienstete zu sichern. Dies würde mancher Ri- und StAin den Wiedereinstieg nach dem Erziehungsurlaub erleichtern.